

Diese Broschüre sucht darzutun, daß die alte Ueberlieferung von der wunderbaren Landung des heiligen Lazarus samt dessen Schwestern Magdalena und Martha und einigen anderen Heiligen in Marseille der historischen Grundlage entbehre. Mit Beibringung außergewöhnlichen Materials bemüht sich der Autor in dieser seiner Schrift zu beweisen, daß Lazarus der zweite Bischof von Cittium auf der Insel Cypern war und dort starb. Die Reliquien des Heiligen wurden unter Leo VI. am Ende des 9. Jahrhunderts feierlich nach Konstantinopel übertragen. Leo hat der heiligen Richardis, Kaiserin und Gemahlin Karl des Dicken, bei Gelegenheit einer Palästinareise die heiligen Gebeine zum Geschenke gemacht. Die Kaiserin überließ den kostbaren Schatz ihrem Lieblingskloster Anblau, einem hochangesehenen und reichen Stifte für adelige Damen. In diesem Kloster brachte die Kaiserin selbst den Abend ihres Lebens zu, wo ihr Grab noch heute erhalten ist. Die Uebertragung der Reliquien der heiligen Maria Magdalena aus dem Orient, die aber nicht die Sünderin bei Luk. 7, 38—50 sei, soll auch gegen Ende des 9. Jahrhunderts geschehen sein. Zeitweilig ruhten sie in Sanct Maximin, von dort kamen sie nach Bezelai.

Wir bemerken nur, daß die Verehrung dieser Reliquien schon aus dem Grunde gestattet ist, weil dieselbe seit unbedenklicher Zeit stattgefunden hat. Nach zahlreichen Entscheidungen, neuestens durch die Congreg. Indulgent. vom 20. Jänner 1896 ist eine solche, seit hohem Alter bestehende Verehrung ein vollends ausreichender Grund. Die Verehrung der Reliquien bezieht sich ja immer auf den Heiligen selbst; ist nun diese eine alte, innige oder gar durch besondere Gnadenerweisungen oder Wunder bewährte, so soll eine ungefundne Kritik daran nicht rütteln und nergeln, damit sich nicht erwahre das Wort des Sohnes Gottes: „Sehet wohl zu, daß ihr mit dem Unkraut nicht zugleich den Weizen ausrentet.“ Matth. 13, 29.

P. Gottfried O. Cap.

- 25) **Nowy Indeks Ksigiek zakazanych.** Ks. Wladyslaw Szczeplanski T. J. Orazjego, uzasadnienie, dzicje i nowe prawo. Rzecz o nowym indeksie i Komentarz 50 Konstytucys Leona XIII. Officiorum ac munerum. 8º. (XX i 388 str.); Kraków, 1903.

Die Literatur über den neuen Index ist so ausgedehnt und zersplittert, daß eine zusammenfassende Arbeit zu einem Bedürfnis geworden ist. P. Szczeplanski hat sie unternommen und seine Aufgabe trefflich gelöst.

Das Buch nimmt auf den weitesten Leserkreis Rücksicht. Es entwickelt nicht bloß in einem dogmatisch-historischen Teil das Recht und die Hirtenpflicht der Kirche, gegen schlechte Bücher einzuschreiten, sowie die Handhabung dieses Rechtes; es bietet nicht bloß den Text der neuen Index-Konstitution mit ausführlichem Kommentar; es bringt auch eine Menge praktischer Fragen und wichtiger moralischer Grundsätze zur Sprache; wertvolle geschichtliche Notizen und kirchenrechtliche Bestimmungen sind zahlreich eingestreut. Deshalb ist das Werk nicht allein für Gelehrte bestimmt, auch dem Seelsorger wird es treffliche Dienste leisten.

Bekanntlich stößt die Frage über die von der Kirche verbotenen Bücher auf die größten Schwierigkeiten, sobald man die Theorie, die Welt der Prinzipien verläßt und auf das praktische Leben eingeht. Gerade hier ist der Herr Verfasser ein zuverlässiger Führer. Er entscheidet nicht nach Schablonen,

nicht nach zufällig gesammelten Autoritäten, er untersucht vielmehr in den meisten Fällen selbstständig die Gründe für und wider und zeigt ein sicheres, vernünftiges, höchst gemäßiges Urteil. Er fühlt und empfindet sehr fein mit der Kirche, beweist vollkommenes Verständnis für den Geist des Gesetzes und ist gleichweit entfernt von Rigorismus und schädlicher Nachsicht.

Um hier nur ein Beispiel des sicheren Urteils P. Szczepanski anzuführen, erinnern wir an seine Bemerkung (pg. 91), daß trotz der Klausel des Index „opera omnia“ bei Zola und Alexander Dumas (omnes fabulae amatoriae), Zolas Le rêve und Dumas Le comte de Monte Christo, wahrscheinlich als erlaubt gelten dürfen.

In einem Punkte hätten wir eine ausführlichere Untersuchung gern gesehen, weil die Sache heute sehr praktisch werden kann. Wenn nämlich — wie P. Szczepanski nachweist — die von Rom den Bischöfen erteilte Dispenserlaubnis in Bezug auf die Lesung verbotener Bücher die Bücher ex professo obscoeni stets ausnimmt, und wenn zu diesen Büchern nicht bloß die sogenannten pornographischen, welche gar keinen literarischen Wert haben, gezählt werden, was sollen dann gewissenhafte katholische Literaten tun, die sich ex professo mit der „Moderne“ befassen und darüber zu referieren haben?

Vielleicht will die Kirche durch die Klausel, welche sie ihren Dispensen beigeibt, „exceptis libris ex professo obscoenis“ zunächst an das Naturgesetz erinnern, welches unter allen Umständen verbietet, solche Werke aus Vergnügen, ohne sehr triftigen Grund zu lesen. Entscheiden können wir hier die Frage nicht, möchten nur eine genauere Prüfung hervorrufen. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns zu bemerken, daß Heines „Buch der Lieder“ ganz gewiß nicht zu den Büchern ex professo obscoeni gehört, was der Herr Verfasser (S. 171) anzunehmen scheint. In der hieher gehörigen Anmerkung (459) muß es statt „Neue Geschichte“ „Neue Gedichte“ heißen.

Einen Überblick über die Riesenarbeit des Verfassers zu geben, ist bei der Weitschichtigkeit des Stoffes und der Menge der Detailfragen nicht möglich. Es soll nur einiges hervorgehoben werden. Mit Recht wird das Ziel und der Geist der neuen Index-Konstitution „Officiorum ac munorum“, besonders betont (S. 97 ff.) und bei zweifelhaften Stellen zur Erklärung herangezogen. Im allgemeinen bedeuten ja die neuen Verordnungen eine Weitfernung der Praxis; in diesem Sinne muß man also schwierigere oder dunkle Abschnitte deuten. P. Szczepanski hat z. B. ganz Recht, wenn er annimmt (S. 183 ff.), daß laut des § 11 nicht alle Bücher verboten sind, welche nur an der einen oder anderen Stelle Gott, den Heiligen und der Kirche zu nahe treten; das Verbot bezieht sich nur auf Werke, in welchen dieses in größerem Maßstabe geschieht.

Mit Glück werden auch an einigen Stellen des Werkes allgemeine Grundsätze auf besondere Fälle angewandt. So verteidigt es der Verfasser nach guten Vorbildern als wahrscheinlich, daß Bücher, welche sonst eine kirchliche Druckerlaubnis erfordern, unter das Gesetz nicht fallen, wenn sie nur „als Manuscript“ gedruckt sind (S. 122).

Vollkommen sachgemäß und wohl begründet sind zahlreiche Bemerkungen über die Bücher der Nichtkatholiken. Zeigt sind nämlich die Bücher der Häresiarthen (z. B. Luthers, Calvins), welche nicht über Religion handeln, erlaubt (S. 138). Erlaubt waren ja schon früher die Werke von Afkatholiken,

welche über Religion handeln, ohne den Irrtum zu verteidigen und ohne die katholische Wahrheit anzugreifen, z. B. Leibniz Systema theologicum.

Sehr interessant ist die Ansicht des Verfassers (S. 151), für welche er allerdings noch keine Autoren nennen kann, daß die von Nichtkatholiken herausgegebenen Textausgaben der heiligen Schrift, soweit sie den Urtext oder alte Uebersetzungen betreffen, allen Gelehrten erlaubt sind, wenn absolut feststeht, daß die Ausgabe ganz getreu ist. Wir erinnern z. B. bloß an die Ausgaben von Tischendorff, Westcott-Hort und Neistic. Diese Auffassung wird folgendermaßen begründet: einerseits liegt in diesem Fall gar kein periculum perversionis vor; anderseits verbietet die Kirche jetzt nie mehr ein Werk in odium autoris; nun heißt es allerdings im Wortlaut des Verbotes, diese Ausgaben seien nur den Studierenden der Theologie erlaubt, selbst wenn sie „fideler et integre editae appareant“; das sei aber, meint P. Szczepanski, so zu verstehen, daß diese Texte den anderen Gelehrten nur dann verboten sind, wenn sie vollkommen getreu zu sein scheinen; dagegen sind sie gestattet, wenn ihre Treue durch katholische Autoritäten sicher festgestellt ist. Wir wissen die Gründe des Herrn Verfassers vollauf zu würdigen; es scheint uns aber, daß jenes Wort „appareant“ einfach für constat steht; und somit dem Wortlaut gemäß jene Texte den Nicht-Theologen verboten bleiben, selbst wenn es feststeht, daß sie ganz unverfälscht sind.

Immerhin glauben wir, daß von einer schweren Sünde nicht die Rede sein kann, wenn ein Gelehrter einen solchen Text auch ohne Erlaubnis gebraucht; diese Auffassung kann unseres Erachtens ganz gut neben der anderen Wahrheit bestehen, daß in sonstigen Fällen das Lesen eines verbotenen Buches auch jenen unter schwerer Sünde untersagt ist, denen die Besung sicher nichts schadet (vgl. S. 110 ff. und S. 233). —

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine Ansicht des Herrn Verfassers hingewiesen, welche zweifellos viel zu streng ist; er hält es nämlich (S. 236) für eine schwere Sünde, Litaneien, die von Rom nicht gutgeheißen sind, selbst wenn der Bischof sie approbiert hat, bei einem öffentlichen Gottesdienste in öffentlichen Kirchen zu beten. Auf mein Befragen gaben mir gewissenhafte und gelehrte Männer die Antwort, welche auch mir einzig zulässig erscheint, eine Todsünde könne höchstens dann vorliegen, wenn man solche Litaneien im Geist positiver Ablehnung gegen das kirchliche Verbot betet. Ich würde nicht einmal dann eine schwere Sünde annehmen, wenn jemand eine Litanei öffentlich vorbetet würde, welche gar nicht, nicht einmal vom Bischof approbiert ist, falls sie nur nicht einer von der Kirche verbotenen Andacht gilt. In allen diesen Fragen gilt das Prinzip, eine Todsünde nur im äußersten Falle anzunehmen.

Um aus den übrigen Teilen der wertvollen Arbeit P. Szczepanskis nur einiges herauszuheben, machen wir aufmerksam auf den hübschen Kommentar zum Indexverbot der Zeitungen und Zeitschriften (S. 240 ff.), ferner auf die wichtigen Auseinandersetzungen über die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten (S. 257 ff.), endlich auf die ausgezeichnete, überaus taktvolle und gemäßigte kanonistische Studie über die Stellung der exempten Ordensleute zu den Bücherverboten der Bischöfe (S. 276 ff.). Ferner finden alle, welche sich mit Herausgabe oder mit der Zensur von Büchern befassen, beim Autor die zuverlässigste und eingehendste Auskunft (S. 283 ff.). Drei Zusätze bereichern das Werk. Der erste und zweite geben eine Übersicht über die nach den allgemeinen Regeln des Index verbotenen Bücher und Schriften, und über die Vorschriften in Bezug auf die kirchliche Druckerlaubnis; der dritte enthält eine Liste der von den Päpsten namentlich noch heute verbotenen Bücher unter Strafe der Exkommunikation latae sententiae speciali

modo Romano Pontifici reservatae. Ein doppelter, ausführlicher Index erhöht bedeutend die Brauchbarkeit des Buches. Papier und Druck sind mustergültig, der Preis im Verhältnis sehr gering. Die polnische theologische Literatur kann stolz sein auf diese Arbeit.

P. Stanislaus Dunin-Borkowski S. J.

- 26) **Doctoris Seraphici S. Bonaventurae Operum Om-nium Complementum.** Tomus X. Gr. 4°. pp. 280. Quaracchi 1902. Colleg. S. Bonaventurae. M. 11.70 = K 14.40.

Die neue Prachtausgabe der Werke des heiligen Kirchenlehrers schließt mit diesem Ergänzungsbande. Derselbe enthält je eine gediegene historisch-kritische Abhandlung über die Schriften und das Leben des seraphischen Lehrers, sowie verschiedene Indices: Sachregister der Sermones im Tom. IX, Schriftstellen der Tom. V—IX, Väterstellen und anderer Autoren in Tom. I—IX. Über 30 volle Jahre eifriger Arbeit hat die Vorbereitung und Herausgabe gekostet. Das Prachtwerk ist nun vollendet zur Ehre des seraphischen heiligen Kirchenlehrers. In aufrichtiger Bruderliebe wünschen wir dazu Glück dem ganzen Franziskanerorden und insbesondere noch den hochverdienten PP. Editores. Möge Gott der Herr ihnen alle Mithilfe reichlichst lohnen!

Bayern.

P. Jos. L. Cap.

- 27) **Revue Thomiste**, 10 Vol. 1893/1903; 222, Faubourg St.-Honoré, Paris VIII^e.

Getreu ihrem Motto: „Vetora novis augere“ hat die Revue zehn volle Jahre fleißig gearbeitet, nach Wunsch und Willen des Papstes Leo XIII., des Aquinaten Lehre immer mehr zu verbreiten und dessen durchaus zuverlässige Prinzipien auf die Lösung der modernen Fragen anzuwenden. Dank der bewährten Leitung und rührigen Administration und der statlichen Reihe tüchtiger Mitarbeiter zählt die Zeitschrift zu den angefehnten wissenschaftlichen Revues Frankreichs. Außer mehreren Abhandlungen bringt jedes Heft (alle 2 Monate, Gr. 8°. S. 120) eine Revue analytique des Revues und treffliche Notes Bibliographiques. Von den Arbeiten der letzten Jahrgänge seien besonders erwähnt die über: Definierbarkeit der Assumptio B. V. Mariae, Wirken des heiligen Geistes, Gratia sufficiens, Capreolus und seine Theologie, Bruderschaft des Priester- und Ordensstandes, Ordensgelübde, Probabilismus, Ursprung der Gesellschaft, die verschiedenen Regierungssformen, Geschichte der Philosophie in Amerika. Verlagsstellen der Revue sind: Wien, Mayer und Herder. München, Lentner. Regensburg, Pustet. Freiburg i. Br., Herder. Leipzig, Kittler und Brockhaus. Ad multos annos!

P. Jos. L. Cap.

- 28) **Nouvelle Bibliothèque Franciscaine**, Oeuvre St. François, 5, Rue de la Santé, Paris XIII^e.

Alljährlich seit 1901 erscheinen im Oktober im genannten Verlage sechs Bändchen, 12°, jedes wenigstens zu 250 bis 300 Seiten: Hagiographie — Bibliographie — Ascétisme — Mélanges. Im Jahre 1901 wurden ausgegeben: Lebensgeschichten des heil. B. Franziskus (2 Bändchen), der heiligen Klara, des heil. Fidelis von Sigmaringen, des sel. Bruders Krispin von